

Warum müssen wir die Satzung anpassen?

Im Folgenden möchten wir gerne eurem Wunsch nach mehr Information und Transparenz, den ihr auf der letzten Landesmitgliederversammlung vom 07.11.15. zum Ausdruck gebracht habt, entsprechen und euch einen allgemeinen Überblick geben, wo und warum wir die Satzung in einer zweiten Lesung auf der Landesmitgliederversammlung anpassen müssen.

1. Finanz- und Erstattungsordnung

Unsere Satzung regelt viele Dinge wie die Mitgliedschaft, die Gliederungen und Gremien, die Landesmitgliederversammlung und den Landesvorstand sowie Weiteres.

Als Anhang zur Satzung haben wir ein Frauenstatut sowie eine Beitrags- und Kassenordnung. Weiter haben wir noch verschiedene andere Ordnungen und Statute, die teilweise je nach Anlass neu festgelegt werden können, z.B. Geschäftsordnung für die Landesmitgliederversammlungen, Wahlordnungen für verschiedenen Wahlen (z.B. Landesvorstandswahlen) oder das Landesarbeitsgemeinschaften-Statut.

Uns fehlt aber bisher eine Ordnung, in der die Erstattung von Ausgaben für die Parteiarbeit wie u.a. Übernachtungskosten transparent geregelt oder in der z.B. etwas über die Aufwendungen und ggf. Bezahlung für Ehrenämter etc. ausgesagt wird. In der Beitrags- und Kassensordnung werden u.a. Mitgliedsbeiträge, Spenden, der grüne Haushalt etc. geregelt.

Sie ist aber nicht zu verwechseln mit einer Finanz- und Erstattungsordnung, die wir beschließen lassen wollen.

Dort wird geregelt, welche Auslagen und Aufwendungen für die Parteiarbeit erstattet werden, wie Reisekosten für z.B. Fahrten zu Bundesarbeitsgemeinschaften vergütet werden, wo und wie Erstattungen beantragt werden können und ob und wie z.B. die Arbeit im Landesvorstand vergütet wird.

2. Zusammensetzung des Landesvorstands

In unserer Satzung wird im Paragrafen 9 der Landesvorstand geregelt. Bisher setzte sich der Landesvorstand aus zwei Sprecher*innen, dem/der Landesschatzmeister*in und mindestens 4 Beisitzer*innen zusammen.

Die beiden Sprecher*innen und der/die Landesschatzmeister*in bildeten bisher de facto den geschäftsführenden Landesvorstand. Dies war bisher nicht in der Satzung geregelt. Um ihnen auch de jure Handlungsspielraum für notwendige schnelle Entscheidungen zu ermöglichen, wollen wir dies einführen. Die Informationspflicht an die weiteren Mitglieder des Landesvorstands (bisher: BeisitzerInnen) besteht selbstverständlich weiter. Auch die Gleichwertigkeit der Stimmen wird dadurch nicht angetastet, d.h. im Zweifel entscheidet immer der gesamte Landesvorstand.

Die weiteren Landesvorstandsmitglieder wurden in der Satzung bisher als BeisitzerInnen geführt.

Um die bisherigen BeisitzerInnen in ihrer Wahrnehmung und Rolle zu stärken, werden sie zukünftig als weitere Landesvorstandsmitglieder bezeichnet.

3. Bezahlung von Landesvorständen

Bis vor einigen Jahren erhielten die Landesvorstandsmitglieder pauschale Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgelder, um mögliche finanzielle Nachteile, die durch die Tätigkeit als Mitglied des Landesvorstands entstehen können, etwas auszugleichen. Diese Aufwendungen sind nicht mehr mit dem geltenden Recht in Einklang zu bringen.

Seit 2015 haben, sofern gewünscht, die Landesvorstandsmitglieder die Möglichkeit, ihre Arbeit durch einen Minijob vergütet zu bekommen.

Es gibt bisher keine Regelung, in der die Höhe der Vergütung und das darüber zu entscheidende Gremium genannt wird. Auch darum ist eine Finanz- und Erstattungsordnung notwendig.

4. Höhe der Bezahlung von Landesvorstandsmitgliedern

Das Engagement in einem Landesvorstand ist nicht nur durch hohen Zeiteinsatz gekennzeichnet, sondern auch dadurch, dass auf Fragen der Tagespolitik sehr zeitnah reagiert werden muss und dass das Gegenüber – innerhalb der eigenen, aber auch anderen Parteien – Politik als Tagesgeschäft betreiben: kurz, viele entscheidende Besprechungen finden tagsüber statt, beim Gegenüber, mit dem auf Augenhöhe kommuniziert werden soll, handelt es sich zum Beispiel um Abgeordnete, Fraktionsvorsitzende und Senatorinnen oder Senatoren.

Wir wollen daher mit einer neuen Vergütung die Möglichkeit schaffen, dass Berufstätige ihre Arbeit ggf. reduzieren können und daher einen Teil des Gehaltsverlustes durch eine Vergütung erhalten.

Dieser Vorschlag für Teil 2 der Finanz- und Erstattungsordnung ist zeitlich bis zu den Landesvorstandswahlen befristet, um dann auswerte und sehen zu können, welche Effekte diese Änderungen auf die Leistungen und die Sichtbarkeit des Landesvorstands gehabt haben.

Den Teil 1 sollten wir unabhängig davon beschließen, um Transparenz und Klarheit z.B. bei Hotelbuchungen für BAG-Reisen zu schaffen.

Dabei sind alle Vergütungen Kann-Bestimmungen. Wer die Arbeit als Landesvorstand unentgeltlich machen möchte, erhält auch keine Vergütung.

Wir lehnen uns bei der Bezahlung der Sprecher*innenposten an den Tarifvertrag Länder/ Öffentlicher Dienst an. Dadurch ist ein Vergleich mit den Angestellten der Landesgeschäftsstelle möglich und auch ein Vergleich mit anderen Landesverbänden und dem Bundesverband kann vorgenommen werden.

Zudem ist durch die Anlehnung an den Tarifvertrag eine Anpassung der Vergütung der Sprecher*in gesichert.

Bisher können infolge eines Minijobs folgende Beträge geltend gemacht werden:

- A.** Landesvorstandssprecher*in jeweils 450 € pro Monat (bei gleichzeitigem Abgeordnetenmandat 255€/Monat)
- B.** LandesschatzmeisterIn 375 €/Monat
- C.** BeisitzerIn 80 €/Monat

Vorschlag für die neue, zeitlich bis 2019 befristete Regelung:

- 1.** Sprecher*in ohne Abgeordnetenmandat:

Erhöhung von bisher 450 € Minijob (zuzüglich gesamte Anteile Sozialversicherung durch Arbeitgeber) auf

40% vom TV-L West, Entgeltgruppe 14, Stufe 4, zur Zeit 1.895 € brutto (zuzüglich gesetzliche Anteile Sozialversicherung durch Arbeitgeber)

- 2.** Sprecher*in mit Abgeordnetenmandat

Erhöhung von bisher 250 € Minijob auf

450 € Minijob (zuzüglich gesetzliche Anteile Sozialversicherung durch Arbeitgeber)

- 3.** Landesschatzmeister*in

Erhöhung von bisher 375 € Minijob auf

450 € Minijob (zuzüglich gesamte Anteile Sozialversicherung durch Arbeitgeber)

- 4.** weitere Landesvorstandsmitglieder

Erhöhung von bisher 80 € Minijob auf

100 € Minijob (zuzüglich gesamte Anteile Sozialversicherung durch Arbeitgeber)